- SONDERAUSGABE -

AMTSBLATT

44b

Amtsblatt für Frankfurt am Main 27. Oktober 2020 · Nr. 44b · 151. Jahrgang



Zweite Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBI. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBI. S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29. September 2020 (GVBI. S. 590), ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main angeordnet:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 wird wie folgt neu gefasst:

Von Fußgängern ist im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Mund-Nasenbedeckung im wie folgt umgrenzten Bereich (Anlage 11) zu tragen:

Nördlich: Miquelallee, Adickesallee, Nibelungenallee

Östlich: Rothschildallee, Höhenstraße, Habsburgerallee, Henschelstraße, Danziger Platz, ab hier

westliche Begrenzung der Bahnanlage bis Deutschherrenbrücke

Südlich: nördlich der Bahnlinie von der Deutschherrenbrücke bis Theodor-Stern-Kai

Westlich: Main-Neckar-Brücke, ab hier östlich der Bahnlinie über die Camberger Straße bis

Emser Brücke, Theodor-Heuss-Allee, Senckenberg Anlage, Zeppelinallee bis Miquelallee

sowie der Bereich der Berger Straße nördlich des Alleenrings, der Leipziger Straße, der Königsteiner Straße beschränkt auf den Bereich zwischen Bolongarostraße und Kasinostraße.

Als Grenze aufgeführte Straßen sind bis zur Straßenmitte in den Bereich einbezogen.

Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind die Bereiche bestuhlter Außengastronomie.

 Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 10 angefügt:

In Fahrzeugen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn Mitglieder aus mehr als zwei Hausständen mitfahren. Unabhängig von § 1 Abs. 6 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Fahrten zur Personenbeförderung (z.B. in Taxen) für alle Insassen. § 1 Abs. 6 Satz 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gilt entsprechend.

 Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 11 angefügt:

Während

- a) Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie Kulturangeboten im Sinne des § 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und
- b) der allgemeinen Öffnungszeiten in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen aller öffentlichen Einrichtungen i.S.d. § 19 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Verpflichtung besteht ausdrücklich auch am eigenen Sitzplatz. Sie besteht nicht für Mitarbeitende an ihren Arbeitsplätzen, soweit ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder zu diesen eine geeignete Trennvorrichtung vorhanden ist. Sie gilt ferner nicht in Sporthallen, auf Sportplätzen und in Schwimmbädern für die Dauer der Benutzung des Spielfeldes bzw. des Bade- und Saunabereichs.

4. Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 12 angefügt:

Für Beschäftigte

- a) in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG und
- b) in Werkstätten im Sinne des § 219 des 9. Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX)

besteht während der Berufsausübung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Verpflichtung nach Buchstabe b) besteht ausdrücklich nicht für die arbeitnehmerähnlich beschäftigten Personen (§ 221 SGB XI). Die Leitungen von Einrichtungen nach Buchstabe a) und b) werden zudem verpflichtet, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.

- Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 13 angefügt:
 - In Abweichung von § 1 Abs. 1 Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 1 CoKo-BeV bleiben unberührt.
- 6. Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 14 angefügt:
 - Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist an allen Tagen der Woche in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt.
- 7. Diese Zweite Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) tritt am 29. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

In Frankfurt am Main ist von der 42. auf die 43. Kalenderwoche die Siebentagesinzidenz für Neuerkrankungen an Covid-19 von 118 auf 202 Fälle pro 100.000 Einwohner angestiegen, so dass Kontaktpersonen nicht mehr mit der bis dato üblichen Konsequenz nachverfolgt werden können. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der intensivmedizinisch behandelten Patienten mit Covid-19 von 17 auf 30 gestiegen.

I. Ziffer 1 - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im öffentlichen Raum

Das konsequente Tragen von Masken hat einen nachgewiesenen Nutzen im Hinblick auf die Verhinderung von Ansteckungen mit SARS-CoV-2. Abgesehen von ihrer direkten Filterwirkung geht von der Gesichtsmaske eine Signalwirkung aus, die an die Präsenz des Virus und die übrigen erforderlichen Hygienemaßnahmen erinnert.

II. Ziffer 2 – Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei mehreren Haushalten in einem Fahrzeug

Als weitere Maßnahme sieht sich die Stadt Frankfurt am Main veranlasst, für Fahrzeuge eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anzuordnen, nachdem mehrere Übertragungen in Fahrzeugen von Firmenmitarbeitern bekannt geworden sind, die ohne Mund-Nasen-Bedeckungen zu Einsatzorten gefahren sind. Der geringe Luftaustausch in Fahrzeugen fördert offensichtlich die Krankheitsübertragung. Auch bei Rückkehrern aus Risikogebieten, die mit dem Bus zurückgereist sind, wurden zahlreiche Infektionen beobachtet. Diese Verpflichtung gilt nur, wenn sich Personen aus mehr als zwei Hausständen im Fahrzeug befinden und auch nur, wenn sich keine Schutzvorrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung im Fahrzeug befinden.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass Mund-Nasen-Bedeckungen das Infektionsrisiko deutlich verringern.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist dabei verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich um eine Beschränkung mit geringer Intensität. Die gewählte Formulierung bzgl. der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fahrzeugen folgt § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO und der Systematik der bisherigen Landesrechtsverordnungen, die beschränkende Maßnahmen regelmäßig erst bei einem Zusammentreffen von mehr als zwei Haushalten vorsieht. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass bei einer Begrenzung auf nur einen Hausstand auch Mitglieder einer Familie, in getrennten Haushalten lebende Ehegatten bzw. Partner oder Kinder bei der Wahrnehmung von Umgangskontakten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssten, was unverhältnismäßig wäre. Die Mund-Nasen-Bedeckung des Fahrzeugführers muss im Übrigen so beschaffen sein, dass eine Identifizierbarkeit gewährleistet ist, also andere Gesichtspartien (Augen, Stirn, Ohren und Haare) freibleiben.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

III. Ziffer 3 – Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei Veranstaltungen und in öffentlichen Einrichtungen

Weiterhin sieht sich die Stadt Frankfurt am Main veranlasst, für Veranstaltungen und in öffentlichen Einrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anzuordnen.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass Mund-Nasen-Bedeckungen das Infektionsrisiko deutlich verringern.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Im weiten Bereich der öffentlichen Einrichtungen wurden sachgerechte Ausnahmen hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Geltung geregelt.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist dabei verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich bei Mund-Nasen-Bedeckungspflichten um eine Beschränkung mit geringer Intensität. Aufgrund der hohen Inzidenz in Frankfurt am Main und der breiten Verteilung der Infektionen über alle Bereiche der Gesellschaft hat sich die Behörde auch entschieden, dass die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei Veranstaltungen auch am Platz gilt. Das durch den Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Teilnehmern der Veranstaltung schon weitestgehend geminderte Infektionsrisiko wird durch die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht noch weiter reduziert.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

III. Ziffer 4 – Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Beschäftige ambulanter Pflegedienste, in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG und in Werkstätten für behinderte Menschen

Ferner hat sich die Stadt Frankfurt am Main entschieden, für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG und in Werkstätten für behinderte Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anzuordnen.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass Mund-Nasen-Bedeckungen das Infektionsrisiko deutlich verringern. Gerade in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG ist es in der Vergangenheit mehrfach zu größeren Infektionsausbrüchen gekommen.

Hinzu kommt, dass es sich bei den Betreuten in den Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG und in Werkstätten für behinderte Menschen teilweise um Personen handelt, die aufgrund ihres Alters oder von Vorerkrankungen ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf tragen. Daher muss eine Ansteckung unbedingt vermieden werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist dabei verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich bei Mund-Nasen-Bedeckungspflichten um eine Beschränkung mit geringer Intensität. Aufgrund der hohen Inzidenz in Frankfurt am Main und der breiten Verteilung der Infektionen über alle Bereiche der Gesellschaft hat sich die Behörde für diese Beschränkung entschieden. Dabei wurde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit insbesondere auch berücksichtigt, dass Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen oftmals mit Personen aus besonders vulnerablen Gruppen zu tun haben, die für eine COVID-19 Erkrankung besonders anfällig sind und eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf aufweisen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

IV. Ziffer 5 – Begrenzung der Personen, den der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist

Weiterhin sollen die Gruppengrößen im öffentlichen Raum reduziert werden.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Kontaktbeschränkungen haben sich bereits im Zuge des sog. "Lockdowns" im März und April 2020 als effektive Bremsen der Übertragung erwiesen.

Mildere Mittel sind nicht mehr ersichtlich, da alle niedrigschwelligeren Maßnahmen bereits ausgeschöpft sind.

Die Anordnung einer Beschränkung von Gruppengrößen im öffentlichen Raum ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht im Übrigen auch dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten Vorgehen. Die gewählte Formulierung folgt der Formulierung der CoKoBeV. Die Formulierung stellt sicher, dass sich wenigstens zwei Haushalte gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten dürfen. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass bei einer Begrenzung auf nur fünf Personen ohne Regelung zu zwei Hausständen auch Mitglieder einer Familie, in getrennten Haushalten lebende Ehegatten oder Partner mit Kindern, nicht gemeinsam in der Öffentlichkeit zusammentreffen könnten. Auch wenn sich nur Teile eines Hausstandes mit einem anderen Hausstand treffen, ist es praktisch unvermeidlich, dass diese im Anschluss zu den übrigen Mitgliedern ihres Hausstandes in Kontakt treten und eine mögliche Infektion so weitergeben können. Der Mehrwert einer Beschränkung der Teilnehmerzahl beim Zusammentreffen von lediglich zwei Hausständen wäre daher gering und kann in Hinblick auf den Schutz der privaten Lebensführung, gerade im besonders sensiblen Bereich des eigenen Hausstandes, vernachlässigt werden.

Die Tatsache, dass den eigenen Ermittlungen zufolge und auch vom RKI berichtet, viele Infektionen im privaten Bereich stattfinden, begründet die Notwendigkeit, die Zahl der Kontakte möglichst zu reduzieren.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

IV. Ziffer 6 - Alkoholkonsumverbot

Ferner wird der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen.

Grundsätzlich ist bei zunehmender Alkoholisierung mit einer abnehmenden Bereitschaft, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Einhalten des Mindestabstandes) einzuhalten, zu rechnen. Um zu verhindern, dass es im öffentlichen Raum zum vermehrten Auftreten alkoholisierter Gruppen (wie in der jüngeren Vergangenheit auf verschiedenen öffentlichen Plätzen zu beobachten) kommt, ist ein öffentliches Alkoholkonsumverbot, welches in zeitlicher Hinsicht auf die Sperrzeitregelung für gastronomische Einrichtungen und öffentliche Vergnügungsstätten sowie auf das Alkoholabgabeverbot für Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen abgestimmt ist, auch das erforderliche Mittel.

Die Anordnung eines auf die späten Abend- und Nachtstunden begrenzten Alkoholkonsumverbots im öffentlichen Raum ist überdies verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Aufgrund der hohen Inzidenz in Frankfurt am Main und der breiten Verteilung der Infektionen über alle Bereiche der Gesellschaft hat sich die Behörde für diese Beschränkung entschieden.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

HINWEISE:

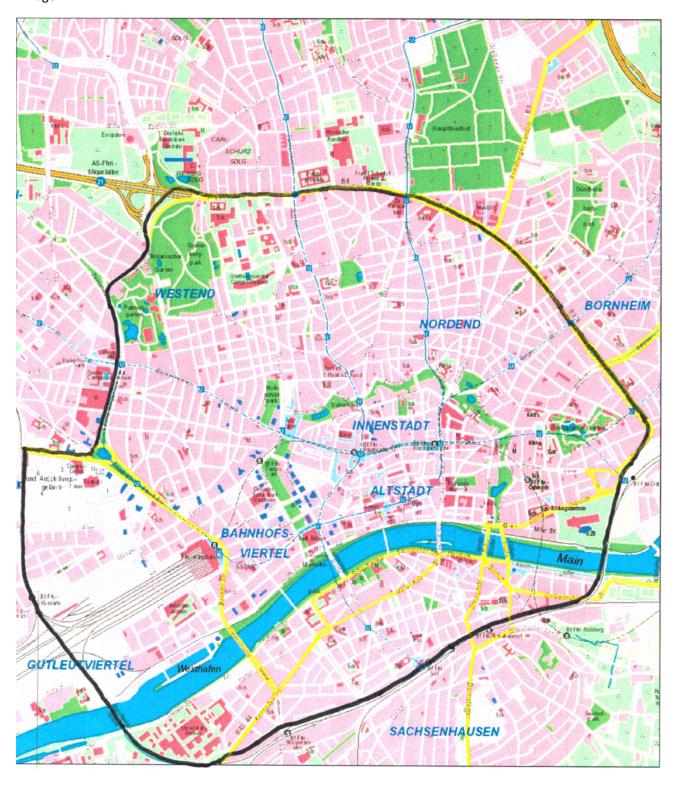
Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

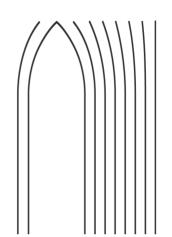
Zuwiderhandlungen gegen eine in den Ziffern 1-6 enthaltene Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Frankfurt am Main, den 27.10.2020

Für den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main: Stefan Majer Stadtrat Für das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main: Prof. Dr. Dr. René Gottschalk Leiter des Gesundheitsamts

Anlage 11:





INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE

IM KARMELITERKLOSTER FRANKFURT AM MAIN

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf!

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte Münzgasse 9 60311 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 212 - 33 374

Email:

info.amt47@stadt-frankfurt.de

Homepage:

http://www.stadtgeschichte-ffm.de



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.

Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing: Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Г	Stadt Frankfurt am Main – Hauptamt und Stadtmarketing 60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811	¬ -
(Anschriftenfeld)		
I		ı
		_



<u>Inhalt</u>

Zweite Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020

(Seite 1521 bis 1526)